

Antrag K02: Beschluss der Wahlordnung

Die Versammlung beschließt folgende Wahlordnung

§ 1 Allgemeines und Wahlgrundsätze

- (1) Es gelten die Wahlgrundsätze der Satzung.
- (2) Bei allen Wahlen mit mehr als einem zu vergebenden Platz an gleichen Ämtern und Mandaten gilt eine Mindestquotierung von einem fünfzigprozentigen Anteil an FLINTA*-Personen. Zur Sicherung dieser Geschlechterquotierung finden solche Wahlen mit zwei verschiedenen Listen zu je einem Wahlgang statt. Es kandidieren in den ersten Wahlgängen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung) ausschließlich FLINTA*-Personen auf einer Liste. Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang, der allen Kandidat*innen offensteht (gemischte Liste). Im zweiten Wahlgang (gemischte Liste) können maximal so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie bei der entsprechenden Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählt worden sind (harte Quotierung).

Das kann gemäß Satzung nur auf Antrag des FLINTA*-Plenums Zweidrittelbeschluss der Landesmitgliederversammlung (folgend: LMV) geändert werden. Ausgenommen davon sind Kommissionen.

- (3) Die Wahlen sind geheim. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- (4) Kandidaturen in Abwesenheit sind zulässig, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Willensbekundung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung erfüllt in diesem Fall die Voraussetzung der Schriftlichkeit.
- (5) Die Wahlgänge werden über Open Slides grundsätzlich als E-Votings durchgeführt.

Die Versammlung kann beschließen, Wahlgänge alternativ schriftlich durchzuführen.

§ 2 Wahlkommission, Wahlgänge, Stimmzettel und ungültige Stimmen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wählt die LMV in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. Die Wahlkommission sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, erklärt Beginn und Ende des Wahlgangs und ermittelt und verkündet das Wahlergebnis.
- (2) Vor jedem Wahlgang beschließt die LMV auf Vorschlag der Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat*innenliste. Vor Beginn der Wahlhandlung (Erklärung des Beginns des Wahlgangs) ist die Wiedereröffnung der Kandidat*innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (3) Wahlgänge für verschiedene Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, sofern die Möglichkeit der parallelen Bewerbung für jene Ämter und Mandate sichergestellt ist. Wahlgänge unterschiedlicher Listen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischte Liste) für gleiche Ämter oder Mandate können nur dann parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Bewerber*innen kandidieren, als zu vergebende Plätze vorgesehen sind und keine*r der Bewerber*innen auf dieser Liste widerspricht.
- (4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Die Gestaltung des Stimmzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat*innen bzw. eine Gesamtenthaltung ermöglichen. Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate. Wenn die Anzahl der Bewerber*innen gleich der Anzahl der zu vergebenden Plätze ist, muss pro Kandidat*in eine Option für Ja/Nein/Enthaltung vorhanden sein.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als bei der jeweiligen Wahl maximal vergeben werden konnten;
- b) die den Willen der*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/ oder zusätzliche Kennzeichnungen (insbesondere Beschriftungen, Vorbehalte, Kommentierungen und Zeichnungen oder Bilder) enthalten, die über die vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten hinausgehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission auf Grundlage der Bestimmungen aus § 1 mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Bei Stimmengleichheit gilt eine umstrittene Stimme als gültig.

§ 3 Wahl des Landessprecher*innenrats

(1) Zunächst beschließt die LMV über die zu wählende Stärke des Landessprecher*innenrats (folgend: LSP*R) im Sinne der Satzung.

(2) Die Wahl der*des Schatzmeister*in erfolgt zuerst und in Einzelwahl. Gewählt ist der- *diejenige Kandidat*in, welche*r eine absolute Mehrheit auf sich vereinen kann.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landessprecher*innenrates werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, diejenigen Kandidat*innen, welche im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit auf sich vereinen können. Sollten im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang sind nur noch maximal doppelt so viele Kandidat*innen zugelassen, wie noch Plätze zu vergeben sind. Es dürfen im zweiten Wahlgang nur diejenigen antreten, die im ersten Wahlgang angetreten sind. Die Anzahl der Ja-Stimmen entscheidet darüber wer in den zweiten Wahlgang kommt. Sollte durch Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmbar sein wer in den zweiten Wahlgang kommt und keine Einigung stattfindet, findet eine Stichwahl statt. Sollte im zweiten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit erreichen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt bei dem die Person(en) mit der niedrigsten Stimmzahl gestrichen werden. Sollte im zweiten Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreichen, aber noch Plätze zu besetzen sein, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt bei dem nur noch doppelt so viele Kandidat*innen zugelassen sind wie noch Plätze zu vergeben sind. Es dürfen in diesem Wahlgang nur diejenigen antreten, die im vorherigen Wahlgang angetreten sind. Die Anzahl der Ja-Stimmen entscheidet darüber wer in den folgenden Wahlgang kommt. Sollte durch Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmbar sein wer in den zweiten Wahlgang kommt und keine Einigung stattfindet, findet eine Stichwahl statt. Dieses Prozedere wiederholt sich so lange bis entweder alle Plätze besetzt sind oder nur noch so viele Kandidat*innen wie Plätze übrig sind. Sollten die Kandidat*innen dann nicht die absolute Mehrheit erreichen, bleiben die Plätze vakant und müssen auf der nächsten Landesmitgliederversammlung nachgewählt werden.

§ 4 Wahl der Landesparteitagsdelegierten

(1) Für die Wahl der Landesparteitagsdelegierten von linksjugend ['solid] Bayern gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der linksjugend ['solid] Bayern nach Delegiertenschlüssel zustehen.

(2) Gewählt sind, unter Berücksichtigung der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl.

(3) Ersatzdelegierte/Nachrücker*innen werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.

§ 5 Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

(1) Es gilt die Wahlordnung des Bundeskongresses

(2) Nachrücker*innen werden in einem eigenen Wahlgang per Zustimmungswahl gewählt. Der Stimmzettel

enthält die Möglichkeit bei jeder Person mit Ja/ Nein/ Enthaltung zu stimmen. Gewählt sind alle, die das 25% Quorum erfüllen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen haben. Die Reihung orientiert sich an der Anzahl der Ja-Stimmen.

§ 6 Nominierung der jugendpolitischen Sprecher*innen

(1) Die jugendpolitischen Sprecher*innen werden analog zu den Mitgliedern des Landessprecher*innenrates wie in §3 (3) nominiert

Anmerkungen

Die Schreibweise "*innen" trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landessprecher*innenrat, Sympathisant*innen u.s.w.

FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinäre-, Trans*- und Agender-Personen) Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt der endogeschlechtlichen männlichen Norm entsprachen und anschließend ausschließlich die männliche Geschlechtsidentität angenommen und beibehalten haben (Endo-Cis-Männer).